

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)**

**vom 09. März 2010**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2010 vom 12.03.2010, S. 74)

**1. Änderung vom 03. März 2011**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09.03.2011, S. 62)

**2. Änderung vom 19. April 2013**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2013 vom 30.04.2013, S. 09)

**2. Änderung vom 05. Juni 2014**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014 vom 11.06.2014, S. 57)

**3. Änderung vom 10. März 2016**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016 vom 14.03.2016, S. 17)

**4. Änderung vom 04. Mai 2018**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2018 vom 14.05.2018, S. 6)

**5. Änderung vom 04. November 2021**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2021 vom 08.11.2021, S. 85ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung über die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Juli für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester ist prinzipiell möglich. Eine Zulassung zum Frühjahrs-/Sommersemester ist nicht möglich. Wiederholungen des Antrags auf Zulassung an der Aufnahmeprüfung sind prinzipiell möglich.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. Die Übermittlung von Sprachtestnachweise, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Dieser Antrag gilt zugleich als Zulassungsantrag zum Studium.
- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
  - a) Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 10 ZullmmaO,
  - b) Nachweise zu den in § 5 Absatz 1 Buchstabe d genannten Sprachvoraussetzungen,
  - c) Nachweise zu den in § 6 genannten Eignungskriterien.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

### **§ 4 Ausschuss**

- (1) Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung ein Ausschuss im Sinne des § 58 Abs. 4 LHG gebildet. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören, von denen alle der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Aufnahmeprüfungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.
- (3) Der Ausschuss kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren und Mitglieder der Universität Mannheim sind, hinzuziehen; diese wirken beratend mit.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
  - a) frist- und formgerecht einen Antrag gemäß § 3 gestellt hat,
  - b) den Nachweis erbringt, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung beizufügen.
  - c) den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erbringt. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

- d) den Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringt. Als Nachweise werden anerkannt:
- die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss.
  - die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB.
  - Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten. Anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten.
  - Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
  - Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
  - International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.
  - The European Language Certificates (telc) mit mindestens (Sprach-) Niveau B2.
  - Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

Über Ausnahmen von diesen unter lit. d) genannten Erfordernissen entscheidet der Ausschuss, der gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

- (2) Der Ausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat aufgrund des durch den Ausschuss festgestellten Ergebnisses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen und Nachweise gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 b) und d) sowie gegebenenfalls c) nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine fachspezifischen Studierfähigkeit im Sinne von § 7 festgestellt wurde.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Aufnahmeprüfung geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

## **§ 6 Eignungskriterien**

Der Feststellung der Eignung liegen folgende Kriterien zugrunde:

- a) Die in der HZB ausgewiesenen Noten (Notenpunkte) im Fach Mathematik, Deutsch, der besten fortgeführten Fremdsprache und der besten fortgeführten Naturwissenschaft (studiengangsspezifische Fächer der HZB),

- b) studiengangspezifische Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten,
- c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung bei beruflich qualifizierten Bewerbern, Absolventen des Studienkollegs oder vergleichbaren Bewerbern keine oder nicht alle relevanten Einzelnoten enthält, kann der Ausschuss an deren Stelle andere geeignete Kriterien heranziehen, die in im Wesentlichen gleichem Umfang Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann hierfür verbindliche Richtlinien festlegen.

### **§ 7 Ermittlung der Eignung**

- (1) Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
- a) Die Notenpunkte der in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahre sowie der Abiturprüfungen jedes der in § 6 lit. a) genannten Fächer werden gemittelt und abgerundet. Die so ermittelte Durchschnittsnote in Mathematik wird verdoppelt und zu den so ermittelten Durchschnittsnoten in den anderen drei Fächern addiert. Für Durchschnittsnoten kleiner als 5 Punkte werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 75 Punkte vergeben werden. Nicht belegte Halbjahre werden nicht berücksichtigt. Soweit nach Maßgabe von § 6 Sätze 2 und 3 andere geeignete Kriterien vom Ausschuss herangezogen werden, finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 dieses Buchstabens a) entsprechende Anwendung.
  - b) Bei der Bewertung berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 6 lit. b) können maximal 25 Punkte vergeben werden.  
Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika; in Vollzeit) werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von bis zu 25 Punkten bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer und der Einschlägigkeit.  
Bei voller Einschlägigkeit werden für Tätigkeiten (Vollzeit) von bis zu 4 Wochen keine Punkte vergeben, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 4 Wochen bis zu 12 Wochen 10 Punkte, für Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 12 Wochen bis zu 24 Wochen 15 Punkte, bei Tätigkeiten (Vollzeit) von mehr als 24 Wochen 25 Punkte.  
Für berufspraktische Tätigkeiten, die einen notwendigen Teil für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 6 Satz 2 darstellten, werden keine Punkte vergeben. Es obliegt dem Bewerber, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um zusätzliche berufspraktische Tätigkeiten handelt.
  - c) Bei der Bewertung besonderer Vorbildungen oder außerschulischer Leistungen und Qualifikationen gemäß § 6 lit. c) können insgesamt maximal 25 Punkte vergeben werden.  
Dabei können für Zertifikate von anerkannten Institutionen maximal 10 Punkte vergeben werden, für sonstige nicht benotete Leistungen und Qualifikationen nochmals maximal 10 Punkte.  
Für studiengangspezifische benotete Vorbildungen können maximal 25 Punkte vergeben werden, wobei maximal zwei solcher benoteter Leistungen bewertet

werden können.

Über die genauen Punktwerte für einzelne Leistungen entscheidet der Ausschuss.

- (2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 werden addiert. Auf Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 125 Punkte) wird die Studierfähigkeit festgestellt.
- (3) Für Bewerber, die insgesamt gemäß Abs. 2 mindestens 50 Punkte erreicht haben, wird die fachspezifische Studierfähigkeit ausgesprochen.
- (4) Für Bewerber, die in der Feststellung der Studierfähigkeit nicht die Mindestpunktzahlen gemäß § 7 Abs. 3 erreicht haben, wird keine fachspezifische Studierfähigkeit ausgesprochen.

### **[§ 8 und § 9 sind entfallen]**

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

#### **Art. 6 der 1. Änderung vom 03. März 2011 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Artikel 4 und 5 finden erstmals auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

#### **Art. 2 der 2. Änderung vom 19. April 2013 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

#### **Art. 2 der 2. Änderung vom 05. Juni 2014 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

#### **Art. 2 der 3. Änderung vom 09. März 2016 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

#### **Art. 2 der 4. Änderung vom 04. Mai 2018 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.

#### **Art. 2 der Änderung vom 04. November 2021 bestimmt:**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.